



**Gemeindeamt Klaus**  
**Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus**  
**Bezirk Feldkirch – Vorarlberg**

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: [gemeinde@Klaus.at](mailto:gemeinde@Klaus.at)  
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 wird angeordnet:

### §1

Aufgrund von Kanalarbeiten wird die Gemeindestraße Am Bach im Bereich der Einfahrt in die Walgaustraße in der Zeit vom 3.7.2023 bis zum 31.7.2023 für den Zeitraum von maximal 1 Woche eingengt. Eine Durchfahrtsbreite von zumindest 3 Metern ist aufrecht zu erhalten.

### § 2

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z 15 StVO).

### § 3

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen haben Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Baustelle befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z 7a StVO).

### §4

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

